

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Hamburger Initiative Väter und Mütter für ihre Kinder“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Hamburger Initiative Väter und Mütter für ihre Kinder e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, insbesondere die Eröffnung positiver Kommunikationswege, hinsichtlich aktiver Elternschaft, von Müttern und Vätern gleichermaßen, mit einem auf weitgehende Zusammenführung der Einzelinteressen ausgerichteten Angebot, in jeder elterlichen Beziehungsphase. Die Bitte von Kindern um ein positives Miteinander der Eltern bildet die Basis der Vereinsaktivitäten.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch moderierte Selbsthilfegruppen, Einzelberatungen, Informationsveranstaltungen, Informationsbroschüren, Internetauftritt mit informativen Inhalten, Dialogveranstaltungen, Beteiligungen an themenbezogenen politischen sowie fachlichen Veranstaltungen und Diskussionen, Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Verein unterhält ein Büro als Beratungs- und Dialogstätte.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in §2 (2), (3) und (4) dieser Satzung angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SUCH(T)- UND WENDEPUNKT e.V. (VR 16262), der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 1. Mit einer einfachen Mitgliedschaft ist die Akzeptanz des Vereinszwecks, gemäß § 2, verbunden. Einfache Mitglieder des Vereins sind nicht berechtigt Ämter auszuüben, Anträge zu stellen und über Anträge abzustimmen.
 2. Mit einer Vollmitgliedschaft ist über die Akzeptanz, gemäß § 2, hinaus, ein Nachweis der Elternschaft verbunden. Mit einer Vollmitgliedschaft ist ein Mitglied des Vereins berechtigt, Ämter auszuüben, Anträge zu stellen, über Anträge abzustimmen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung kann der/die Antragsteller/in Einspruch einlegen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Der Vorstand ist verpflichtet, die Ablehnung eines Mitglieds gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von acht Wochen erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 1. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich ist.
 2. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 6

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine besondere Umlage erhoben werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 3. Werktag des Monats Mai eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (3) Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand setzt die Beiträge fest und kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.
- (5) Der Austritt befreit das Mitglied nicht von der Entrichtung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.

§ 7

Organe

Die Organe sind

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus der Gruppe der Vollmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird versetzt gewählt, d.h. der/die 2. Vorsitzende im ersten, der/die Schatzmeister/in im zweiten, der/die 1. Vorsitzende im dritten Jahr. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Satzung

- (5) Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden (in Schriftform), wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Für das Zustandekommen des Beschlusses ist dann eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte, gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Geschäftsordnung,
 - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- (10) Der Vorstand informiert die weiteren Vereinsmitglieder über vorgenommene Satzungsänderungen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 40 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei derer/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben, per E-Mail und durch Aushang vor dem Vereinsbüro. Dieser ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 9 (2) dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 11

Gang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzende/n geleitet. Ist auch diese/r verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in wählen. Ein/e Versammlungsleiter/in ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
- (2) Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80 % der Mitglieder erforderlich. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss eine/n Protokollführer/in wählen. In dem von ihr/ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der/die Versammlungsleiter/in und der/die 1. Vorsitzende sowie der/die Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 12

Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Aushang vor dem Vereinsraum sowie auf der vereinseigenen Internetseite.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung ist das Mitglied verpflichtet den Verein von allen Ansprüchen freizuhalten, die deswegen gegen diesen gestellt werden.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung herzuleitenden Ansprüche ist Hamburg.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am in Hamburg von der Gründerversammlung beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein: